

Dann 1. haben wir schon erwiesen/ daß das Diploma quaestionis An. 1226. ist gegeben worden / zu welcher Zeit es in dem Herzoglich-Sächsischen Hause ganzruhig ware / folglich niemand von dessen innerlichen dissidiis hätte proficiren können; 2. Ist ebenfalls dargethan worden / daß wann auch ermeltes Diploma Segners Meynung nach An. 1116. datirt wäre / dieses Vorgeben der innerlichen Dissidiorum dannoch auch von selbigen Zeiten ein pure signum seye. 3. Wird der Segner in alle Ewigkeit nicht einen einigen/ geschweige mehrere Sächsische Land-Stände anführen können / welche sich um das Jahr 1116. in mehrere Freyheit gesetzt hätten und muß der Autor entweder die ganze gelehrte Welt vor einfältige Tropffen halten/ oder selbst zünlich vom Verstand seyn / daß er sich auch hier erkühnt/ dergleichen wichtige Sätze ohne die allergeringste Probe in den Tag hinein zu avanciren. 4. Hat der tumultuante Causidicus weder bishero erwiesen / noch wird er / wann auch seine ganze Ehre davon dependirte/ auch nur per umbram sein Lebtag wahrscheinlich machen können / daß die alte oder neue Stadt Hildesheim jemalen eine Herzoglich Sächsische Land-Stadt gewesen seye und noch viel weniger/ daß sie (wie p. 29. in princ. behauptet wird) auch wider Willen von denen Landes-Herren Advocatos habe annehmen müssen / oder daß sie 5. um das Jahr 1116. sich in mehrere Freyheit gesetzt und denen Herzogen zu Sachsen entzogen habe. 6. Daß die Neu-Stadt Hildesheim und der Dom-Propst Conradus damalen sollen communem causam gemacht haben / etwas von des Landes-Herrns Gerechtsamen an dem Kayserlichen Hof zu erschnappen / ist ohnmöglich / weil das Diploma, woraus der Segner solches erweisen will / 110. Jahr jünger ist / als selbige Zeiten / zu geschweigen / daß 7. von einer solchen Collusion weder in dem Diplomate ein Wort stehet / noch solche 8. weder aus demselben noch aus der Historie selbiger Zeiten auch nur im allergeringsten nur wahrscheinlich gemacht werden kan. 9. Ist falsch und unwahr / daß die Neu-Stadt damals dem Dom-Propst etwas eingeräumt habe / als wovon sich nirgends die geringste Spuhr findet; noch weniger ist 10. erwiesen oder erweislich / daß es Sachen oder Jura gewesen seyen / welche der Dom-Propst nicht schon vorhero gehabt habe / am allerwenigsten aber 11. daß es Jura gewesen / die dem Herzog zu Sachsen / als Landes-Herrn vorhero zugestanden / folglich ist 12. eine Calumnie / daß damals der Dom-Propst und die Neu-Stadt sich aus fremden Leder Riemen geschnitten haben. 13. Ist ein unwahres nudum assertum, daß die Neu-Stadt sich dagegen des Dom-Propst Vorsprach an dem Kayserlichen Hof stipulirt habe. 14. Ist unwahr / daß der Dom-Propst Conradus, so das Diploma Henricianum erhalten / Kayserlicher Capellan gewesen seye / als wovon weder in dem Diplomate, noch in der Historie ein Wort fürkommt und weil der Conradus, so das Diploma Wilhelmianum erhalten und darin Kayserlicher Caplan genennet wird / Segners eigener Rechnung nach erst 135. Jahr hernach gelebet hat. 15. Ist unwahr / daß zu der Zeit / als das Diploma Henricianum ertheilet worden / Bruningus Bischoff zu Hildesheim gewesen / sondern es ware Conradus II. Endlich und 16. ist unwahr / daß Bruningus um der angegebenen Ursach willen resigniret habe / sondern das dem Segner selbst belobte *Chronicon Hildesense* entdeckt den Bewegungs-Grund seiner Resignation also: Sed cum à Moguntino Adelberto consecrationem nollet suscipere, Episcopatum resignavit. Sollte doch die Drucker-Presse sich unter einer so grossen Menge so abscheulicher auf einer einigen halben Seite befindlicher Unwahrheiten gebogen haben!

Hierauf wendet sich endlich der Segner zu dem Diplomate selbst / gehet aber mit demselben so schön um / als er bishero mit der Historie gethan; dann er will haben / die Worte: Magistros officiorum instituere, gehen auf die Hand